S 9 AL 1204/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vorpraktikum, Erzieher, Förderung
Leitsätze	Das Vorpraktikum für die Erzieherinnen-Ausbildung in Baden Württemberg kann nicht durch die Bundesanstalt für Arbeit gem. § 89 SGB III gefördert werden.
Normenkette	SGB III § 89

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 1204/01
Datum	11.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 303/02
Datum	13.06.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 11.12.2001 aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÃ¤gerin im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation der Behinderten Leistungen fÃ¼r die FÃ¶rderung eines Vorpraktikums zur Ausbildung als Erzieherin beanspruchen kann.

Die KlÃ¤gerin verlieÃ das Gymnasium mit der mittleren Reife. Sie war von 1991 bis 1993 als Bedienung, Praktikantin und VerkÃ¤uferin tÃ¤tig. Von 1994 bis 1997 absolvierte sie die Ausbildung zur staatlich anerkannten Physiotherapeutin. Zuletzt war sie bis Dezember 1999 als VerkÃ¤uferin im Einzelhandel (Schreibwaren) beschÃ¤ftigt.

Die KlÃ¤gerin leidet an einer anlagebedingten Minderbelastbarkeit der Haut mit juckenden AusschlÃ¤gen, chronischer Bronchitis mit Schwellung der Bronchialschleimhaut sowie an einem GemÃ¼tsleiden (verbunden mit Problemen, die TÃ¤tigkeit der Physiotherapeutin auszuÃ¼ben). Im FrÃ¼hjahr 2000 wandte sie sich an das Arbeitsamt (AA) Heidelberg. Das dort veranlasste Gutachten des Arbeitsamtsarztes Dr. V. vom 4.5.2000 kam zum Ergebnis, zumutbar seien nur noch leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten mit zusÃ¤tzlichen EinschrÃ¤nkungen vollschichtig. Ob die KlÃ¤gerin ihren erlernten Beruf (Physiotherapeutin) weiterhin ausÃ¼ben kÃ¶nne, hÃ¤nge davon ab, ob hierbei das beschriebene Leistungsbild eingehalten werden kÃ¶nne. Gegen eine TÃ¤tigkeit als Erzieherin oder KindergÃ¤rtnerin bestÃ¼nden keine EinwÃ¤nde.

Am 30.05.2000 beantragte die KlÃ¤gerin die FÃ¶rderung einer Ausbildung zur Erzieherin (Beginn der schulischen Ausbildung bei der E.-H.-K.-Schule, N. ab September 2001). Hierzu begann sie am 21.08.2000 ein Vorpraktikum bei dem K. e. V. in H.-Z â¦ In dem psychologischen Gutachten vom 17.11.2000 befÃ¼rwortete Diplom-Psychologe von A. die entsprechende Ausbildung.

Mit Bescheid vom 06.03.2001 lehnte das AA die FÃ¶rderung des Vorpraktikums ab. Die zu fÃ¶rdernde Ausbildung zur Erzieherin beginne erst im September 2001. Das Vorpraktikum sei nicht Bestandteil der MaÃnahme und kÃ¶nne daher nicht gefÃ¶rdert werden.

Den Widerspruch wies das AA mit Widerspruchsbescheid vom 02.05.2001 zurÃ¼ck: Die KlÃ¤gerin sei zwar grundsÃ¤tzlich Rehabilitandin im Sinne des Â§ 97 SGB III. Eine WeiterbildungsmaÃnahme, die Zeiten betrieblicher Vor- und Zwischenpraktika enthalte, kÃ¶nne nur anerkannt werden, wenn Dauer und Inhalt der Praktika in Ausbildungs- oder PrÃ¼fungsbestimmungen festgelegt seien oder die Erfolgsaussichten einer Eingliederung dadurch verbessert wÃ¼rden. Die im September 2001 beginnende MaÃnahme enthalte ein vorgeschriebenes dreiwÃ¶chiges Praktikum. Ein Vorpraktikum sei nicht in den Ausbildungs- oder PrÃ¼fungsbestimmungen vorgesehen, es rechne nicht zu der fÃ¶rderungsfÃ¤higen MaÃnahme und kÃ¶nne daher nicht gefÃ¶rdert werden.

Am 15.05.2001 hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht (SG) Mannheim erhoben: Â§ 4 Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung des Ministeriums fÃ¼r Kultus und Sport Ã¼ber die Ausbildung und PrÃ¼fung an den Fachschulen fÃ¼r SozialpÃ¤dagogik (Erzieher-Verordnung) vom 13.03.85 (Bad.-WÃ¼rtt. GBl. 1985, S. 57) setze fÃ¼r die entsprechende Ausbildung zwingend eine praktische TÃ¤tigkeit von mindestens einem Jahr (Vorpraktikum) voraus, so dass entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten die Voraussetzungen des Â§ 89 SGB III gegeben seien.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten: Bei dem Vorpraktikum handele sich um eine schulische Zugangsvoraussetzung, die nicht Bestandteil der fÃ¶rderungsfÃ¤higen MaÃnahme sei. Wenn die Erzieher-Verordnung als Voraussetzung ein Vorpraktikum fordere, handele es sich um eine reine Zugangsvoraussetzung wie z. B. das Latinum fÃ¼r ein Medizinstudium.

Im Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts vom 13.9.2001 hat die KlÃ¤gerin dargelegt, dass sie von August 2000 bis 24.1.2001 an einem vollschichtigen Praktikum teilgenommen habe. AnschlieÃend sei sie krank gewesen. Ab 1.3.2000 habe sie das Vorpraktikum ausnahmsweise mit einer wÃ¶chentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden absolvieren dÃ¼rfen. In dieser Zeit habe sie Arbeitslosengeld (Alg) bekommen. Sie begehre ausschlieÃlich die FÃ¶rderung des vollzeitigen Praktikums durch Unterhaltsgeld (Uhg) und Fahrtkosten. In den im Anschluss vorgelegten Bescheinigungen des Kinderhauses e. V. vom 20.06.2001 und der Stadt H. vom 09.03.2001 wurde bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 21.08.2000 bis zum 13.09.2000 sowie vom 18.09.2000 bis zum 24.01.2001 in Vollzeit an einem entsprechenden Praktikum teilgenommen habe.

Mit Urteil vom 11.12.2001 hat das SG die Beklagte verurteilt, das Vorpraktikum fÃ¼r die Zeit vom 21.08.2000 bis zum 13.09.2000 sowie vom 18.09.2000 bis zum 24.01.2001 durch Zahlung Uhg und Fahrtkosten (in HÃ¶he von insgesamt 190,00 DM) zu fÃ¶rdern. Zwischen den Beteiligten stehe auÃer Streit, dass die KlÃ¤gerin wegen ihrer Erkrankungen zu dem Personenkreis der behinderten Menschen gehÃ¶re, der besondere Hilfen von der Beklagten beanspruchen kÃ¶nne. Zu den entsprechenden Leistungen zugunsten Behinderter gehÃ¶re auch die FÃ¶rderung der beruflichen Weiterbildung. Weiterhin stehe nicht in Streit, dass die Ausbildung zur Erzieherin zu fÃ¶rdern sei. Das ausschlieÃlich streitige Vorpraktikum sei zu fÃ¶rdern, denn die Ableistung eines Vorpraktikums sei in Â§ 4 Erzieher-Verordnung vorgeschrieben. Dieses sei Teil der Ausbildung, weil Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wÃ¼rden, die notwendige fachliche Voraussetzungen fÃ¼r den angestrebten Beruf seien.

Gegen das ihr am 28.12.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 25.1.2002 Berufung eingelegt: Es sei zwar richtig, dass Â§ 4 Erzieher-Verordnung ein Vorpraktikum fordere. Dieses sei jedoch nicht Bestandteil der Ausbildung. Die Heranbildung von Erzieherinnen gliedere sich in drei Abschnitte, das Vorpraktikum als Zugangsvoraussetzung, die zweijÃ¤hrige, Ã¼berwiegend theoretische Ausbildung an einer Fachschule und ein anschlieÃendes zwÃ¶lfmonatiges Berufspraktikum. Die eigentliche berufliche BildungsmaÃnahme stelle lediglich die theoretische Ausbildung an einer Fachschule dar. Das Vorpraktikum sei nur fÃ¼r diejenigen Zulassungsvoraussetzung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung in einem pÃ¤dagogischen oder pflegerischen Beruf hÃ¤tten. Der Inhalt des Vorpraktikums sei nicht nÃ¤her bestimmt, somit fehle es an der Voraussetzung, dass bestimmte FÃ¤higkeiten oder Kenntnisse vermittelt wÃ¼rden, es handele sich nur um einen allgemeinen Einblick in das Berufsleben.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 11.12.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig. Insbesondere Ã¼bersteigt der Beschwerdewert die nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG maÃgebliche Grenze von 500,00 EUR. Unter BerÃ¼cksichtigung der Fahrtkosten und des der KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum zustehenden Uhg wird der Grenzbetrag eindeutig Ã¼berschritten.

Die Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf FÃ¶rderung des Vorpraktikums. Es fehlt eine Voraussetzung des Â§ 89 SGB III. Deswegen kann es dahinstehen, ob die Ã¼brigen FÃ¶rderungsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind.

MaÃgeblich ist vorliegend das zum Zeitpunkt des Beginns des Vorpraktikums geltende Recht (Â§ 422 Abs. 1 SGB III). Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt zum Personenkreis der Behinderten (Â§ 19 SGB III), was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist. Somit kann die Beklagte Leistungen zur FÃ¶rderung der beruflichen Eingliederung erbringen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die ErwerbsfÃ¤higkeit zuhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die berufliche Eingliederung zusichern (Â§ 97 Abs. 1 SGB III). Es ist nichts dafÃ¼r ersichtlich, dass die KlÃ¤gerin besondere Leistungen i. S. d. Â§Â§ 102 ff. SGB III benÃ¶tigt. Somit kommt ausschlieÃlich die FÃ¶rderung durch allgemeine Leistungen in Betracht, zu denen die berufliche Weiterbildung gehÃ¶rt (Â§ 100 Nr. 6 SGB III). Bei der Ausbildung zur Erzieherin handelt es sich vorliegend um eine MaÃnahme der Weiterbildung. Nach Â§ 77 Abs. 1 Nr. 4 SGB III setzt die FÃ¶rderung einer WeiterbildungsmaÃnahme u. a. voraus, dass sie MaÃnahme fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung durch das AA anerkannt ist. Gem. Â§ 89 Abs. 1 Satz 1 SGB III kann eine MaÃnahme, die Zeiten betrieblicher Vor- und Zwischenpraktika enthÃ¤lt, fÃ¼r die WeiterbildungsfÃ¶rderung nur anerkannt werden, wenn Dauer und Inhalt der Praktika in Ausbildungs- oder PrÃ¼fungsbestimmungen festgelegt sind oder die Erfolgsaussichten einer Eingliederung dadurch verbessert werden.

Damit kommt die FÃ¶rderung des streitigen Praktikums nur in Betracht, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: 1) Das Praktikum muss Bestandteil der MaÃnahme, d.h. der Ausbildung, sein ("eine MaÃnahme, die Zeiten betrieblicher Vor- und Zwischenpraktika enthÃ¤lt").

2) Dauer und Inhalt der Praktika mÃ¼ssen in Ausbildungs- oder PrÃ¼fungsbestimmungen festgelegt sein oder die Erfolgsaussichten einer Eingliederung dadurch verbessert werden.

Das Vorpraktikum ist nicht Bestandteil der Ausbildung zur Erzieherin. Nach der

Rechtsprechung des BSG (zum Kindergeldrecht) hÃ¤ngt die Zuordnung der Vorpraktika zur Berufsausbildung zunÃ¤chst davon ab, ob sie Ausbildungscharakter in dem Sinne haben, dass ein gewisses MaÃ an berufsbezogenen Kenntnissen vermittelt wird; ein Vorpraktikum ist nur dann Teil der Berufsausbildung, wenn die in diesem Praktikum zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten notwendige fachliche Voraussetzungen fÃ¼r den angestrebten Beruf sind, wenn sie also als Teil der Ausbildung im weiteren Sinne angesehen werden mÃ¼ssen. Nicht um Ausbildung handelt es sich hingegen, wenn das Vorpraktikum dazu dient, bestimmte Eignungskriterien oder nur das Vorhandensein einer gewissen Erfahrung, eines Einblickes in das Berufsleben oder allgemein eine gewisse Reife zu vermitteln, oder wenn schlieÃlich die geforderte praktische TÃ¤tigkeit nur die Neigung und Eignung fÃ¼r den angestrebten Beruf erproben und den Bewerber mit den Anforderungen und Problemen des angestrebten Berufes vertraut machen soll (zum Ganzen: BSG, Urteil vom 10.4.1985 â 10 RKg 21/84 -). Vorrang vor derartigen allgemeinen Ãberlegungen haben jedoch die Rechtsvorschriften, die die Ausbildung regeln. Aus den einschlÃ¤gigen Vorschriften der Erzieher-Verordnung geht eindeutig hervor, dass das Vorpraktikum nicht Teil der Ausbildung und damit nicht Teil der MaÃnahme ist.

Nach Â§ 2 Abs. 1 Erzieher-Verordnung dauert die Ausbildung drei Jahre und gliedert sich in 1. eine Ausbildung von zwei Schuljahren in der Fachschule fÃ¼r SozialpÃ¤dagogik (schulische Ausbildung) und 2. eine durch die Fachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer sozialpÃ¤dagogischen Einrichtung.

GemÃ¤Ã Â§ 4 Erzieher-Verordnung sind Voraussetzung zur Aufnahme in die Fachschulen fÃ¼r SozialpÃ¤dagogik 1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder der Werkrealschule oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 des Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes , 2. a) eine mindestens einjÃ¤hrige praktische TÃ¤tigkeit (Vorpraktikum), gegebenfalls auch im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres, das geeignet ist, auf die nachfolgende Berufsausbildung vorzubereiten (in Kindergarten, -tagesstÃ¤tten, -heimen u. Ã¤.), oder b) die staatliche Anerkennung als Kinderpfleger/in oder c) das Abschlusszeugnis der zweijÃ¤hrigen Hauswirtschaftlich-sozialpÃ¤dagogischen Berufsfachschule oder der zweijÃ¤hrigen Berufsfachschule fÃ¼r Gesundheit und Pflege und ein sechswÃ¶chiges Praktikum. 3. der Nachweis, dass keine ansteckungsfÃ¤hige Tuberkulose der Atmungsorgane vorliegt (Â§ 48 Bundesseuchengesetz).

Schon aus Â§ 2 der Erzieher-Verordnung wird ersichtlich, dass die einschlÃ¤gige Ausbildungsvorschrift das Vorpraktikum gerade nicht als Bestandteil der MaÃnahme ansieht. Das Vorpraktikum ist vielmehr nur Voraussetzung fÃ¼r die Aufnahme in die Fachschulen fÃ¼r SozialpÃ¤dagogik, mit der die Ausbildung beginnt, wie aus Â§ 4 Erzieher-Verordnung folgt. Bei dem Vorpraktikum handelt es sich auch nicht um eine generelle Aufnahmevoraussetzung. Es ist vielmehr nur fÃ¼r die Personen Aufnahmevoraussetzung, die nicht die Voraussetzungen nach Â§ 4 Nr. 2 Buchst. b oder c Erzieher-Verordnung erfÃ¼llen. Auch aus dem Wortlaut von Â§ 4 Nr. 2 Buchst. a Erzieher-Verordnung wird ersichtlich, dass das Vorpraktikum nicht

Bestandteil der MaÃnahme ist. Die Vorschrift spricht von einer praktischen TÃ¤tigkeit, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist.

Damit werden auch keine konkreten berufsbezogenen Kenntnisse im Sinne der zitierten Rechtsprechung des BSG vermittelt. Vielmehr ist es Ziel des Vorpraktikums, allgemeine Erfahrungen zu vermitteln. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass der Inhalt des Vorpraktikums nicht vorgeschrieben ist und es nach Â§ 4 Nr. 2 Buchst. b und c Erzieher-Verordnung nicht erforderlich ist, wenn die allgemeine Erfahrung auf anderem Wege erworben worden ist.

Ist das Vorpraktikum schon nicht Bestandteil der MaÃnahme, kommt es nicht darauf an, ob es in einer Ausbildungsvorschrift vorgeschrieben ist oder der Eingliederung dient. ErgÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass zumindest die erste der vorgenannten Voraussetzungen gleichfalls nicht gegeben ist, weil Â§ 4 Nr. 2 Buchst. a Erzieher-Verordnung den Inhalt des Vorpraktikums nicht festlegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor

Erstellt am: 11.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024